

Schutz- und Hygienekonzept der Wochen zur Demokratie 2020

A. Vorbemerkung

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept beschreibt Maßnahmen und Richtlinien zum Infektionsschutz während der Wochen zur Demokratie 2020 in Stadt und Landkreis Passau, die bei der Durchführung von Veranstaltungen einzuhalten sind. Rechtliche Grundlage für die Durchführung von Veranstaltungen ist die derzeit gültige Fassung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV).

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, die Teilnehmer*innen der Wochen zur Demokratie durch die Unterbrechung von Infektionsketten zu schützen und die Gesundheit aller Beteiligten – seitens der Veranstalter*innen, der Organisator*innen, der beteiligten Referent*innen sowie der teilnehmenden Bürger*innen – zu bewahren, um aktiv zur Eindämmung der Pandemie beizutragen.

Dazu formulieren diese Richtlinien einen Mindeststandard, der zu allen Veranstaltungen während den Wochen zur Demokratie umgesetzt wird. Die Richtlinien gelten vorbehaltlich sich künftig ggf. verändernder höherrangiger Vorschriften.

B. Maßnahmen zum Infektionsschutz

1. Ausstattung und Einrichtung der Veranstaltungsorte

Die Veranstalter*innen stellen an allen Veranstaltungsorten Desinfektionsmittel, Papierhandtücher sowie eine Reserve an Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung. Zusätzlich informieren sie an den Veranstaltungsorten durch entsprechende Aushänge und Hinweise explizit zu den Maßnahmen und Richtlinien des Infektionsschutzes.

Die Anordnung von Stühlen und Tischen (Bestuhlungskonzept) innerhalb eines Raumes wird entsprechend der Zahl der Teilnehmer*innen so gewählt, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann. Bei fester Bestuhlung in Veranstaltungsräumen werden Sitzplätze durch eine entsprechende Kennzeichnung gesperrt, um den Mindestabstand stets zu gewährleisten. Kontaktflächen (z.B. Stühle) werden bei wiederholter Nutzung des Raumes vor der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert.

2. Einlass und Auslass zu Veranstaltungen

Zu sämtlichen Veranstaltungen der Wochen zur Demokratie werden die Teilnehmer*innen bei Einlass explizit auf die Maßnahmen zum Infektionsschutz hingewiesen.

Wartebereiche (z.B. im Eingangsbereich von Veranstaltungsräumen) werden zur Vereinfachung der Einhaltung der Abstandsregeln mit entsprechenden Bodenmarkierungen und Hinweisen versehen. Dies gilt darüber hinaus für Bereiche, an denen ggf. Personenansammlungen entstehen können.

In einem Wartebereich dürfen sich bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter nie mehr als zehn Personen aufhalten. Bei zulässigen Veranstaltungen, bei denen ein höheres Personenaufkommen zu erwarten ist, stellen die Veranstalter*innen sicher (z.B. durch Bodenmarkierungen), dass der Mindestabstand von 1,5 Meter sichergestellt ist und sich Personen nach Abschluss der Veranstaltung nicht unnötig im Warte- oder Durchgangsbereich aufhalten.

Die Daten der Teilnehmer*innen (Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse) werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Einlass zu einer Veranstaltung von einer hierzu beauftragten Person zur Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst. Eine entsprechende Liste zur Dokumentation wird von den Organisator*innen der Wochen zur Demokratie an allen Veranstaltungsorten zur Verfügung gestellt. Die Dauer der Veranstaltung wird ebenfalls erfasst.

3. Abstandsgebot

Zwischen Personen ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Veranstaltungsort, die Festlegung der Gesamtzahl der zulässigen Teilnehmer*innen sowie die Organisation der Abläufe vor Ort werden dem entsprechend ausgewählt und arrangiert. Das Abstandsgebot gilt vor Beginn einer Veranstaltung, während der Veranstaltung sowie nach Abschluss der Veranstaltungen.

Die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen achten darauf, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmer*innen zu jeder Zeit eingehalten werden kann und eingehalten wird (z.B. während der Pausen). Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, z.B. beim Einlass zu einer Veranstaltung oder bei Verlassen des Veranstaltungsortes, gelten alternative Maßnahmen (siehe oben). Insbesondere in den Warte- und Durchgangsbereichen (z.B. an Ein- und Ausgängen), in denen der Mindestabstand ggf. nicht sicher eingehalten werden kann, ist stets das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geboten.

4. Durchführung von Veranstaltungen

Die Teilnehmer*innen werden angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Niesen in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos während der Veranstaltungen beizutragen. Bei Bedarf werden den Teilnehmer*innen der Veranstaltungen geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt, die die Veranstalter*innen als Reserve zur Veranstaltung bereithalten.

Veranstaltungsräume, in denen sich die teilnehmenden Personen aufhalten, werden regelmäßig (ggf. vor, während und nach der Veranstaltung) gelüftet, falls eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist.

Veranstaltungskonzepte und didaktische Konzepte (z.B. für Workshops) sind so anzupassen, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden (z.B. bei Gruppenarbeit) eingehalten werden kann. Der gemeinsame Gebrauch von Arbeitsmaterialien (z.B. Schreibutensilien) wird vermieden. Bei einer gemeinsamen Nutzung von Arbeitsmaterialien sind diese vor Weitergabe stets zu desinfizieren.

5. Zutrittsverbot

Es gilt Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder die bis zum Nachweis eines negativen Tests als positiv eingestuft wurden, dürfen die Veranstaltungen nicht besuchen.

Personen, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu Personen hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden und für die eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne gilt, dürfen für die jeweilige Dauer der Quarantäne nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

Personen, die von einem Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet oder von einem Aufenthalt in einer besonders betroffenen Region im Inland zurückkehren, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

6. Zuständigkeiten

Die Organisator*innen der Einzelveranstaltungen sind in Zusammenarbeit mit den Veranstalter*innen der Wochen zur Demokratie dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Richtlinien zu den Veranstaltungen eingehalten werden.

Dies umfasst die Verantwortung, die maßgeblich an der Organisation beteiligten Personen (z.B. Ko-Veranstalter*innen, Referent*innen, etc.) vorab in angemessener Weise über die

geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren und die Einhaltung der Vorschriften vor Ort zu realisieren sowie zu kontrollieren.

7. Ergänzende Hygienekonzepte und Hinweise zur Durchführung

Ziel des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzeptes ist die einheitliche Handhabung der Infektionsschutzvorschriften zu allen Veranstaltungen der Wochen zur Demokratie.

Ergänzend zu diesem Hygienekonzept erstellen einzelne Veranstalter*innen und Organisator*innen für spezielle Veranstaltungstypen ggf. ergänzende Hygienekonzepte und Durchführungshinweise.

8. Mitwirkung und Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept der Wochen zur Demokratie ist mit dem Gesundheitsamt Passau abgestimmt und wurde durch die Mitglieder des Vereins Wochen zur Demokratie beschlossen.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Wochen zur Demokratie liegt an allen Veranstaltungsorten aus und ist für die Teilnehmer*innen jederzeit einsehbar.

Zusätzlich ist das Schutz- und Hygienekonzept in digitaler, nicht veränderlicher Form auf der Webseite der Wochen zur Demokratie hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden:
www.wochen-zur-demokratie.de

Es tritt am 16.09.2020 in Kraft.